

Die Wandhöhe der Garagen darf max. 3,00 m betragen, gemessen über O.K. vorh. natürlichen Gelände talseitig.

DACHFORM UND DACHNEIGUNG ALLER GEBÄUDE

Symm. Satteldach, Dachneigung 32° - 42°

Ausnahme Flachdach
Flachdach zulässig:
für Carports und Garagen, wenn diese extensiv begrünt werden

Ausnahme zur Firstrichtung:
Zwerchgiebel sind bis max. 1/3 der Hauptgebäuelänge zulässig.

FLÄCHE FÜR GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE, NEBENGEBÄUDE

Garagen und Stellplätze sind hinter den rückwärtigen Baugrenzen bzw. deren Flucht nicht zulässig.

Garagen können außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, jedoch ist ein Mindestabstand von 2,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

Dieser Abstand gilt auch für Carports.

Nebengebäude sind vor den vorderen Baugrenzen bzw. deren Flucht unzulässig.

FASSADEN-, DACH- UND GAUBENGESTALTUNG

Die Gebäude sind zu verputzen und in gedeckten (erdfarbenen) Farben zu streichen; Holzverkleidungen bzw. Holzhäuser sind ausnahmsweise zulässig.

Als Dacheindeckung sind nur naturrote Dachziegel oder Dachsteine zulässig.

Dachgauben sind zulässig bei: DN. mind. 36°

Dachgaubenbreite max. 2,00 m

Abstand untereinander und zum Ortgang mind. 1,00 m

Gesamtbreite aller Dachgauben einschl. Zwerchgiebel max. 1/3 der Traulänge des Gebäudes.

EINFRIEDUNG

Höhe: max. 1,30 m.

9.5

Die öffentlichen Grünflächen im Bereich der Verkehrsanlagen sind mit einheimischen standortgerechten Bäumen 1. oder 2.Ordnung gem. Anhang zur Brgründung zu bepflanzen.

9.6

So weit durch die Bebauung nicht beeinträchtigt müssen die vorhandenen Bäume und Sträucher erhalten bleiben.

10

FLÄCHENVERSIEGELUNG

Park- Stellplätze, Grundstückszufahrten sowie Fußgängerwege sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Dies gilt für private und gemeindliche Grundstücke.

11

NIEDERSCHLAGSWASSER GRUND-SCHICHTWASSER

Niederschlagswasser sowie angetroffenes Grund- bzw. Schichtwasser darf nicht der gemeindlichen Kanalisation zugeführt werden. Es muss auf dem Grundstück versickert werden.

12

OBERFLÄCHENABFLUSS

Bergseitige Geländeöffnungen sind gegen breitflächigen Oberflächenabfluss bei Starkniederschlag so zu schützen, dass diese mind. 0,30 m über O.K. bergseitigem Gelände durch entsprechende Einrichtungen (Masuerwerk o.ä.) gesichert werden.

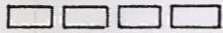



13.

MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE

mind. 750 qm

II. HINWEISE

a) DURCH PLANZEICHEN

- | | | |
|---|---|--|
| 1 |  | GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES – BESTAND |
| 2 |  | BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE |
| 3 |  | VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
| 4 |  | BESTEHENDE GEBÄUDE |